

Vorbemerkung

In der letzten Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe (3/2011) ist der 1. Teil des Beitrages erschienen. Er enthielt neben einer Einleitung die Themen „Aufnahmezahlen und Defizite bei der Erfassung von unbegleiteten Minderjährigen“, „Rechtliche Grundlagen“, „Inobhutnahme und Clearing“ sowie „Altersfestsetzungen/Altersschätzungen“. Es sind noch Exemplare der Ausgabe vorhanden. Sie können beim AFET bestellt werden. Auch ein Download des Artikels über unsere Homepage ist möglich.

Thomas Berthold / Niels Espenhorst / Uta Rieger¹

Eine erste Bestandsaufnahme der Inobhutnahme und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland

6. Vormundschaft

Durch die Neuregelung des § 42 SGB VIII und der darin festgelegten Anregung einer Vormundschaftsbestellung durch das Jugendamt beim zuständigen Familiengericht sollten alle unbegleiteten Minderjährigen einen Vormund erhalten.³⁷ Aus der Praxis sind nur wenige Einzelfälle bekannt, bei denen keine (oder sehr verspätet eine) Vormundschaft eingeleitet wurde, so z.B. bei Aufgriffen an der Grenze oder in Haftfällen. Vereinzelt kommt es vor, dass unbegleitete Minderjährige keinen Vormund erhalten, weil sie noch sporadisch in Kontakt zu ihren Eltern im Herkunftsland stehen und einzelne Richter die Auffassung vertreten, dass dann kein Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt werden könne.

Das deutsche Vormundschaftssystem bietet mit seinen unterschiedlichen Vormundschaftsformen und den damit zusammenhängenden verschiedenen Rollenverständnissen und Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung dieses Amtes grundsätzlich die Chance, dass Jugendliche einen Vormund erhalten, der seinen Interessen und Bedürfnissen gerecht wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich die jeweilige Form der Vormundschaft an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientiert.³⁸ Nach Schätzungen des Bundesfachverbands UMF werden bundesweit für rund 70-80% der unbegleiteten Minderjährigen

Amtsvormünder bestellt. Jugendämter, die viele unbegleitete Minderjährige betreuen, sind in der Vergangenheit meist dazu übergegangen, einige Amtsvormünder speziell für diese Klientel vorzusehen, da diese dann mit entsprechenden Weiterbildungen und ihrem Erfahrungsschatz mit weniger Zeitaufwand und mehr Kompetenz auf die speziellen Probleme und Bedürfnisse der Jugendlichen reagieren können. Eine entsprechende Praxis findet sich z.B. in Städten wie München, Berlin, Frankfurt, Hamburg, Gießen.

Neben Amtsvormundschaften gibt es auch ehrenamtliche Einzelvormünder, Vereinsvormünder oder Berufsvormünder. So existieren u.a. in Berlin, Leipzig, Wuppertal, Nürnberg und Kiel funktionierende Netzwerke zur Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Einzelvormün-

dern. Die Erfahrungen sind durchweg positiv, die Ehrenamtlichen setzen sich im Sinne der Jugendlichen für deren Rechte ein und sind als unabhängige Akteure eine wichtige Kontrollinstanz der Behörden. Zudem erhöht der Kontakt mit Einzelvormündern die gesellschaftlichen Integrationsmöglichkeiten. Vereinsvormundschaften gibt es z.B. in München und Stuttgart. Dort haben sich Vereine auf die Führung von Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige spezialisiert. Die Vereine bieten eine hohe Verlässlichkeit in der Vormundschaftsarbeit, und arbeiten, wie dies bislang in München geregelt ist, mit deutlich besseren Personalschlüsseln als Jugendämter. In einigen Regionen Deutschlands sind Berufsvormundschaften für unbegleitete Minderjährige weit verbreitet. Gute Erfahrungen hiermit gibt es in Nürnberg und Fürth.

Willkommen in Deutschland

- Broschüre in verschiedenen Sprachen

Die Broschüre „Willkommen in Deutschland!“ liegt nun auch in französischer Sprache vor. Bislang gab es bereits Versionen in Deutsch, Englisch und Dari in jugendgerechter Sprache. Eine vietnamesische Ausgabe erfolgt in Kürze.

Die Broschüren hat der Bundesfachverband UMF in Zusammenarbeit mit einer Gruppe junger Flüchtlinge erstellt, um bundesweit die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu verbessern und die Arbeit von Beratungsstellen zu unterstützen.

Die Broschüre steht unter www.bumf.de zum Download kostenlos zur Verfügung und kann in der Geschäftsstelle des Bundesfachverbands UMF gegen eine Schutzgebühr von 2,50 Euro pro Exemplar bestellt werden.

Neues Bleiberecht in Kraft

"Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende" können durch die seit 1. Juli gültige neue Bleiberechtsregelung profitieren.

Junge Flüchtlinge mit Duldung können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz beantragen. Die Bedingungen sind:

- Sie müssen zwischen 15 und 20 Jahre alt sein
- Sie müssen vor dem 14. Lebensjahr nach Deutschland gekommen sein
- Der Mindestaufenthalt in Deutschland muss mindestens 6 Jahre betragen
- Zudem muss mindestens 6 Jahre erfolgreich die Schule in Deutschland besucht worden sein
- Alternativ müssen sie hier einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben
- Des Weiteren ist eine positive Integrationsprognose notwendig
- Der Lebensunterhalt muss selbst gesichert sein (bei Schulbesuch oder Ausbildung nicht erforderlich)
- Sie dürfen keine falschen Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht haben, um dadurch ihre Abschiebung zu verhindern
- Die Jugendlichen müssen einen Pass besitzen oder nachweisen, dass die Passbeschaffung unzumutbar ist

Mit dieser Regelung ist zumindest für einen Teil der jungen Flüchtlinge eine Verbesserung eingetreten. Die Hürden sind jedoch für viele Jugendliche weiterhin so hoch, dass sie von der Regelung nicht profitieren.

Gerade kurz nach der Einreise sind viele weitreichende Entscheidungen zu treffen. Deswegen sollten Familienrichter darüber informiert werden, dass die unverzügliche Bestellung des Vormunds wichtig ist. Die möglichen Tätigkeitsbereiche für Vormünder sind sehr vielschichtig. Welche Aufgaben vom Vormund übernommen werden und welche an die Betreuungseinrichtung abgegeben werden können, ist sehr unterschiedlich, bedarf aber einer klaren Absprache.³⁹ Dies umfasst vor allem die Bereiche der Personensorge, Aufenthaltssicherung, Unterbringung, Bildung, Gesundheit und Freizeitgestaltung.

7. Asylverfahren / Aufenthaltssicherung

Schon bald nach der Einreise muss der aufenthaltsrechtliche Status geregelt werden. Hierzu ist es sinnvoll, zunächst bei der Ausländerbehörde eine Duldung zu beantragen. In Frankfurt gibt es hierfür ein klar geregeltes Verfahren. Das Jugendamt meldet im Rahmen der Inobhutnahme die Minderjährigen bei der Ausländerbehörde an. Jeden Mittwoch bringen dann die Mitarbeitenden der Aufnahmeeinrichtung die relevanten Informationen (Körpergröße, Augenfarbe, biometrisches Foto) zur Ausstellung einer Duldung zur Ausländerbehörde. Die Kinder und Jugendlichen müssen dort nicht selbst vorstellig werden. Zur erkennungsdienstlichen Behandlung bei der Polizei werden sie von Mitarbeitenden der Jugendhilfeeinrichtung begleitet. Bis zur Ausstellung der Duldung wird den Jugendlichen ein Heimausweis ausgestellt, der ihnen ermöglicht, sich bei Personenkontrollen auszuweisen. Die örtliche Polizei kennt diese Ausweise und weiß, dass sie sich bei Nachfragen jederzeit an die Einrichtung wenden kann. Mit dieser Maßnahmen kann Jugendlichen möglicherweise eine unangenehme vorläufige Festnahme

zur Identitätsfeststellung erspart bleiben.

Nach der vorübergehenden Regelung des Aufenthaltsstatus muss die längerfristige aufenthaltsrechtliche Perspektive des Jugendlichen geklärt werden. Dies beinhaltet zunächst die Aufarbeitung der Gründe, warum das Mündel seine Heimat verlassen hat, die Klärung ob und wo die Eltern noch leben (event. Stellen eines Suchauftrags beim Internationalen Roten Kreuz), ob eine Familienzusammenführung in Betracht kommt, ob andere Familienangehörige, die eventuell im Ausland leben, den/die Jugendliche aufnehmen wollen und ob dies rechtlich möglich ist. Wichtig ist auch, den Reiseweg und mögliche Aufenthalte und Asylantragstellungen in anderen europäischen Staaten abzuklären, da unter Umständen eine Rücküberstellung in einen anderen europäischen Staat gemäß der Dublin-II-Verordnung im Raume stehen könnte. Die Aufarbeitung der oben genannten Aspekte muss nicht zwangsläufig vom Vormund übernommen werden. Gerade wenn es um psychisch sehr belastende Aspekte geht, ist es wichtig, eine Person des Vertrauens hiermit zu betrauen. Entscheidend ist jedoch, dass der Vormund sich versichert, dass diese Aspekte geklärt werden.

Auch von den Betreuungseinrichtungen oder anderen Institutionen wird in der Regel für die Minderjährigen eine Asylverfahrensberatung angeboten.⁴⁰ Gerade Aspekte wie der Ablauf des Verfahrens, die Bedeutung der Anhörung, die Rolle von Entscheider und Dolmetscher, die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen einer positiven oder negativen Entscheidung etc. können von den Einrichtungen oder externen Beratungsstellen übernommen werden. Wichtig ist jedoch, dass es klare Absprachen gibt, wer die Jugendlichen in welchem Umfang berät und dass eine allgemeine Verfahrens-

beratung nicht die Aufarbeitung der individuellen Fluchtgründe ersetzt.

Die letztendliche Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt wird oder nicht, sollte der Vormund als gesetzlicher Vertreter zusammen mit seinem Mündel treffen, unabhängig davon, ob der Jugendliche mit 16 Jahren nach dem Asylverfahrensgesetz als handlungsfähig gilt oder nicht. Der Vormund ist dem Wohle seines Mündels verpflichtet und es liegt auf der Hand, dass unbegleitete Minderjährige, zumal wenn sie aus einem fremden Kulturkreis kommen und der Amtssprache nicht mächtig sind, regelmäßig mit den Abläufen und Besonderheiten des deutschen Verwaltungsverfahrens überfordert sind. Somit kann davon ausgegangen werden, dass unbegleitete Minderjährige in der Regel nicht ausreichend fähig sind, ohne Unterstützung ein Asylverfahren effektiv betreiben zu können.⁴¹ Auch die EU-Mindestnormen für Asylverfahren sehen eine Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren vor.⁴²

Für die Begleitung im Asylverfahren braucht der Vormund ein solides rechtliches Grundlagenwissen im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts, aber auch Wissen über die politische Lage im Herkunftsland des Mündels. Schon die Frage, welche Erfolgsaussichten ein Asylantrag hat, bedarf eines umfangreichen Wissens, das bedingt durch Neubewertungen der Situation im Herkunftsland, aber auch durch die Weiterentwicklung des Asylrechts einem stetigen Wandel unterliegt.⁴³ Auch wird noch häufig durch Bundesamt und Gerichte die asylrechtliche Relevanz des Vorbringens von Kindern und Jugendlichen verkannt.⁴⁴

Vor der Prüfung des Asylantrags durch das Bundesamt wird zudem immer zunächst geprüft, ob nach der Dublin-II-Verordnung eventuell ein

anderer europäischer Staat für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig ist.⁴⁵ Grundsätzlich gilt für unbegleitete Minderjährige, dass das Land zuständig ist, in dem sich die Eltern oder ein Elternteil aufhalten; wenn dies nicht der Fall ist, dann ist der Staat zuständig, in dem der erste Asylantrag gestellt wurde.⁴⁶ Viele unbegleitete Minderjährige waren, bevor sie in Deutschland ankommen, schon in anderen europäischen Staaten und haben diese aus unterschiedlichen Gründen wieder verlassen, sei es z.B. dass sie zu ihren Verwandten in einem anderen Land wollen, sei es dass sie dort als volljährig eingeschätzt wurden und ihnen daher keine altersgemäße Versorgung gewährt wurde, sei es dass sie dort inhaftiert wurden oder andere negative Erfahrungen gemacht haben. Häufig möchten die Jugendlichen aus gut nachvollziehbaren Gründen nicht in dieses Land rücküberstellt werden. Die erste Aufgabe des Vormunds oder einer anderen Vertrauensperson ist es, diese Gründe zu eruieren und in das Verfahren einzubringen, damit diese Kindeswohlrelevanten Aspekte bei der Prüfung berücksichtigt werden können. Da das Dublin-Verfahren rechtlich sehr komplex und speziell ist, ist im Weiteren eine rechtliche Beratung oder Vertretung durch einen Anwalt häufig jedoch unumgänglich.⁴⁷

In Hessen beantragen Vormünder regelmäßig bei den Familiengerichten die Bestellung eines Ergänzungspflegers gemäß § 1909 BGB mit der Begründung, dass ihnen die entsprechenden Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht und das Detailwissen über die politische Situation im Herkunftsland des Mündels fehlt. Dieses Modell hat sich über viele Jahre bewährt, und wird von allen Seiten als positiv bewertet, da die Jugendlichen einerseits durch den Vormund und andererseits durch einen im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwalt vertreten werden. Insbesondere

bei komplizierten Asylverfahren (wie den oben erwähnten Dublinverfahren) ermöglichen Ergänzungspflegschaften eine rechtliche Betreuung, die von Vormündern nicht geleistet werden können. In allen anderen Bundesländern werden Ergänzungspflegschaften nur in Ausnahmefällen eingerichtet. Insbesondere bei Mündeln über 16 Jahren wird häufig mit Verweis auf die asyl- und aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit die Ergänzungspflegschaft abgelehnt.⁴⁸

Der zentrale Bestandteil des Asylverfahrens ist die Anhörung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat dem Rechnung getragen und in seiner Dienstanweisung bzgl. aller unbegleiteter Minderjähriger geregelt, dass diese erst nach der Bestellung eines Vormunds angehört werden sollen.⁴⁹ Das Bundesamt hat damit auf das Phänomen reagiert, dass Jugendliche über 16 Jahren zum Teil Asylanträge stellen, bevor ein Vormund bestellt wurde und in der Vergangenheit dann auch die Anhörung stattfand ohne dass ein Vormund den/die Jugendliche/n begleiten konnte. Diese neue Regelung soll dem vorbeugen, gibt aber auch der Anwesenheit des Vormunds neues Gewicht. In München, Nürnberg und Karlsruhe nehmen Vormünder regelmäßig an Anhörungen teil.

Der Jugendliche kann zur Anhörung auch durch einen Beistand begleitet werden, in der Regel sind dies Betreuer der Einrichtung, allerdings können diese nicht an Stelle des Vormunds handeln und diesen daher auch nicht ersetzen.⁵⁰ Der Vormund kann und sollte in der Anhörung eine sehr aktive Rolle einnehmen, den Vortrag seines Mündels ergänzen, Nachfragen stellen, etwa wenn Aussagen unklar geblieben sind, und sich um das Wohlbefinden des Mündels kümmern, z.B. wenn dieses nach seiner Einschätzung eine Pause benötigt.

8. Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe

Die Inobhutnahme und das Clearingverfahren werden mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die Feststellung des Jugendhilfebedarfs beendet. Die Mitarbeitenden der Clearingeinrichtungen berichten einhellig davon, dass fast alle unbegleiteten Minderjährigen einen Jugendhilfebedarf aufweisen. Ein hoher Anteil an Jugendlichen war in seiner Heimat oder auf der Flucht mit traumatisierenden Ereignissen konfrontiert und zeigt psychische Auffälligkeiten. Das SGB VIII bietet eine Vielzahl von passgenauen Angeboten, die den jeweiligen Bedarf der Jugendlichen abdecken können. In den meisten Bundesländern werden die Jugendlichen in speziellen Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht, da die Erfahrung zeigt, dass die Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen spezielle pädagogische Konzepte und von dem Betreuungspersonal ein besonderes Fachwissen abverlangen.

Die Folgeunterbringung der unbegleiteten Minderjährigen erfolgt gegenwärtig immer innerhalb des Bundes-

landes, allerdings nicht zwingend in dem Ort der Inobhutnahme. Die Flächenländer haben vielmehr zum Teil Verteilungsmechanismen entwickelt, um die einzelnen Kommunen gleichmäßig an der Unterbringung zu beteiligen. Wichtig ist dabei allerdings, hierbei das Wunsch- und Wahlrecht des/der Minderjährigen nach § 8 SGB VIII zu berücksichtigen. Insbesondere sollten etwaige Bindungen an die ethnische Community, verwandtschaftliche Beziehungen oder Bindungen zu Vertrauenspersonen und die Möglichkeit des Zugangs zu speziellen schulischen Fördermaßnahmen berücksichtigt werden.

In Bayern fokussiert sich die Aufnahme im Wesentlichen auf den Großraum Nürnberg/Fürth und München. In beiden Großräumen hat sich ein umfangreiches Angebot an Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige entwickelt, das allerdings aufgrund der hohen Zugänge zur Zeit nicht ausreicht. In Hessen und Baden-Württemberg hat sich ein System etabliert, in dem anhand eines Quotenschlüssels im Anschluss an das Clearingverfahren in die einzelnen Landkreise verteilt wird. In Baden-

Württemberg wird jedoch momentan über die Etablierung von „Kompetenz-Zentren“ diskutiert, da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, dass viele Landkreise keine adäquate Unterbringung gewährleisten. In den Kompetenz-Zentren sollen spezialisierte Einrichtungen, Bildungs- und Therapieangebote zur Verfügung stehen. Ähnliche Überlegungen werden zur Zeit auch in Rheinland-Pfalz verfolgt.

Zur Frage der Folgeunterbringung und -versorgung gehört auch der Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige. Gemäß § 41 SGB VIII gibt es einen Rechtsanspruch auf diese Hilfen, der auch für unbegleitete Minderjährige gilt⁵¹. Der Zugang zu den Hilfen wird sehr unterschiedlich ermöglicht. Da die jungen Erwachsenen hiervon nichts wissen, müssen Beratungsstellen oder im Vorfeld der Vormund für einen Übergang sorgen.

Für die entstehenden Kosten bemühen sich die Kommunen um einen Erstattungsübertrag über den überörtlichen Kostenträger. Die Erfahrungen zeigen, dass die betroffenen Jugendämter hierdurch einen Großteil ihrer Kosten refinanzieren können – vorausgesetzt sie stellen sich dem Verwaltungsaufwand. Die Kostenerstattung setzt eine ausreichende Dokumentation der Vorgänge voraus.

Ausländerbehörden und Jugendhilfe – Kindeswohl als Kooperationsmöglichkeit

Der Internationale Sozialdienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. befasst sich in einer Veranstaltung mit den Kooperationsmöglichkeiten von Ausländerbehörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund des gemeinsamen Schutzauftrags "Kindeswohl". In der Fachveranstaltung am 21.3.-22.3.2012 sollen Unsicherheiten bei den Fachkräften in den Ausländerbehörden und in der Jugendhilfe bei der Wahrung ihres Schutzauftrages in rechtlich nicht eindeutigen/kontroversen Einzelfällen aufgegriffen und in den jeweiligen Tandems diskutiert werden. Es ist geplant, gemeinsam mit den Teilnehmenden unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen und bestehender nationaler und internationaler rechtlicher Regelungen Kooperationsmöglichkeiten zu erarbeiten. Daher ist eine Anmeldung nur im Tandem von Mitarbeitenden der Jugendhilfe und der Ausländerbehörden möglich.

Nähere Informationen: www.deutscherverein.de Menüpunkt: Veranstaltungen/Kongresse

9. Fazit

Die Erfahrungen im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen zeigen, dass sich trotz der gleichen bundesgesetzlichen Grundlage sehr unterschiedliche Vorgehensweisen herausgebildet haben. Die dezentrale Organisationsweise der Jugendhilfe, die die kommunale Besonderheiten aufgreifen kann, bietet eine sehr gute Basis für einen kindeswohlorientierten Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Was bislang fehlt, sind gemein-

same Standards, die die guten Elemente der verschiedenen Modelle aufgreifen.

Aufgrund der bisherigen Beobachtungen der Praxis ergeben sich folgende Überlegungen, wie der Aufnahmeprozess von den politisch Verantwortlichen und örtlichen Akteuren der Jugendhilfe gestaltet werden sollte.

1) Es wäre sehr hilfreich, wenn mehr gesichertes Wissen über die Lage von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland verfügbar wäre. Eine systematische qualitative und quantitative Untersuchung der Aufnahmebedingungen würde es erleichtern, ein Gesamtbild zu erstellen und auf politischer Ebene mögliche notwendige Weichenstellungen vorzunehmen, um angemessen auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen reagieren zu können.

2) Es ist zu erwarten, dass in der nahen Zukunft die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen ansteigt oder zumindest auf dem derzeitigen Niveau bleibt. Deswegen wäre es sinnvoll, die Betreuungs- und Unterbringungskapazitäten auszuweiten.

3) Bei der Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen gilt das Primat der Jugendhilfe. Die ersten Anlaufstellen für alle Minderjährigen sollten immer Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen sein, nicht Ausländerbehörden oder Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber.

4) Abgestimmte Verfahren zwischen den Behörden sind wichtig, um einen reibungsfreien Ablauf der Inobhutnahme und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen zu erreichen. Diese sollten, wenn möglich, unter Einbeziehung der zuständigen Landesministerien getroffen werden und die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls im Blick haben. So kann Handlungssicherheit für alle Be-

teiligten geschaffen werden. Die Jugendämter können so ihr staatliches Wächteramt ausüben und in anwalt-schaftlicher Vertretung des Minderjährigen handeln.

5) Die unbegleiteten Minderjährigen sollten in spezialisierten Clearingeinrichtungen untergebracht werden. Dort sollte ausreichend Zeit für eine umfangreiche Abklärung der individuellen Situation vorhanden sein. Der Clearingprozess sollte die Klärung der Aufenthaltssicherung, Gesundheit, Bildung, Familienzusammenführung und bei Zweifeln auch des Alters umfassen.

6) Es wäre sehr wünschenswert, wenn gemeinsame Standards bei der Altersfestsetzung auf Basis der Standards von UNHCR und SCEP entwickelt werden könnten. Die beteiligten Institutionen sollten sich auf einen gemeinsamen Standard-Katalog einigen, in dem auch nachvollziehbare Kriterien für die Entscheidung festgelegt werden sollten. Das Jugendamt sollte maßgeblich in die Entscheidung eingebunden werden, zudem muss die Entscheidung transparent sein und den Betroffenen muss der Rechtsweg offen stehen.

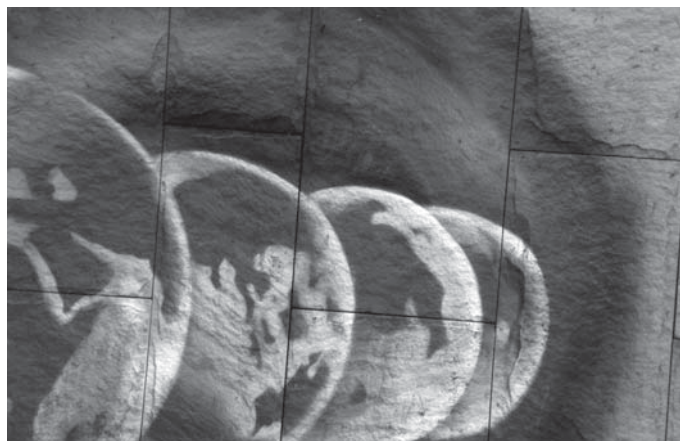
7) Vormünder sollten möglichst zügig bestellt werden, damit sie den Jugendlichen frühzeitig bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen beraten und begleiten können. Diese Auf-

gabe sollte in das Aufgabenprofil des Vormunds verankert werden. Den FamilienrichterInnen soll die Notwendigkeit einer schnellen Vormundschaftsbestellung dargelegt werden.

8) Es wäre sinnvoll, Standards für die Vormundschaftsarbeit bei unbegleiteten Minderjährigen zu entwickeln, die auf die spezifischen Anforderungen bei der Arbeit mit dieser Klientel eingehen. Zudem sollten regelmäßig Weiterbildungsmöglichkeiten für Vormünder angeboten werden.

9) Alle unbegleiteten Minderjährigen sollten einen qualifizierten Rechtsbeistand erhalten, da die Minderjährigen (ebenso wie die Vormünder) für die komplexen aufenthaltsrechtlichen Verfahren juristische Kompetenz an ihrer Seite brauchen. Dabei kann es sich um einen Ergänzungspfleger oder einen Rechtsanwalt handeln.

10) Es besteht keine Notwendigkeit für die Stellung eines Asylantrags innerhalb der ersten Tage nach der Ankunft in Deutschland. Auch die in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten handlungsfähigen 16- und 17-jährigen Jugendlichen sollen erst nach ausführlicher Beratung und Abklärung der familiären Umstände und unter Hinzuziehung des Vormunds einen Asylantrag stellen.



Anmerkungen:

- ³⁷ Es gibt bundesweit einige wenige Gerichte die sich z.T. weigern das Ruhen der elterlichen Sorge festzustellen, wenn die Eltern noch leben, da sie argumentieren, dass mittels moderner Kommunikation die elterliche Sorge auch aus dem Ausland ausgeübt werden kann.
- ³⁸ Vgl. ausführlich zu Vormundschaften: Noske (2010).
- ³⁹ Ebenda.
- ⁴⁰ In Giessen werden die 16- bis 17-jährigen Jugendlichen, die keinen Ergänzungspfleger haben, von Studierenden der Refugee Law Clinic Gießen und der Verfahrensberatung in der HEAE beraten. Das Jugendamt stellt für die Beratung einen Dolmetscher. Im Dortmunder Clearinghaus gehört zum Leistungsumfang, dass eine externe Verfahrensberatung angeboten wird.
- ⁴¹ Funke-Kaiser (2011), Rn. 5.1.
- ⁴² Die EU-Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft) gibt vor, dass für jeden unbegleiteten Minderjährigen ein Vertreter zu bestellen ist, der den „Minderjährigen bei der Prüfung des Antrags vertritt und/oder unterstützt“. Zwar wird den Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt, hiervon absehen zu können, wenn der Minderjährige 16 Jahre alt oder älter ist. Dies ist in Deutschland aber nicht der Fall, weil ja nach § 42 SGB VIII ein Vormund zu bestellen ist. Zudem wird diese Ausnahmeregelung im Weiteren insoweit eingeschränkt, als sie nur gilt, soweit der Minderjährige „in der Lage ist, seinen Antrag ohne einen Vertreter weiter zu betreiben“, was in der Regel nicht der Fall sein dürfte.
- ⁴³ Wurde vor zehn Jahren geschlechtsspezifische Verfolgung wie Zwangsheirat, Beschneidung oder häusliche Gewalt häufig als nicht asylrelevant gewertet, wird heute häufig Flüchtlingsstatus gewährt. Während bis 2005

- Bürgerkriegsopfer häufig keinen Status erhielten, wird Jugendlichen aus Somalia zur Zeit häufig europarechtlicher subsidiärer Schutz (§ 60 Abs.7 Satz 2 AufenthG) gewährt.
- ⁴⁴ Wichtige Hinweise hierzu in: UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Diese Richtlinien verdeutlichen die besonderen rechtlichen und verfahrensspezifischen Aspekte bei Asylverfahren von Kindern. Viele dieser Aspekte sind in der deutschen Entscheidungspraxis noch nicht verankert, so dass eine gute rechtliche Beratung von großer Bedeutung sein kann.
- ⁴⁵ Die Dublin-II-Verordnung (siehe Fußnote 12) gilt in allen EU-Staaten, Norwegen, Island und der Schweiz.
- ⁴⁶ Ob in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde oder ob die Person als „illegal eingereist“ registriert wurde, geht aus dem sog. „Eurodac-Treffern“ hervor. Fingerabdrücke werden von jedem Asylbewerber und Ausländer, der im Zusammenhang mit der illegalen Einreise über die EU-Außengrenze aufgegriffen wird und über 14 Jahren alt ist abgenommen und in die zentrale Eurodac-Datenbank gespeichert.
- ⁴⁷ Mehr zum Dublin-Verfahren bei unbegleiteten Minderjährigen in Bender, Dominik; Bethke, Maria (2011), 68 ff. und S. 112 ff.
- ⁴⁸ Siehe OLG Karlsruhe (2 UF 172/10) vom 2. Dezember 2010. Eine kritische Erwiderung zu dieser Rechtsauffassung: Bender, Dominik, Rieger, Uta 2011: Beschlussbesprechung OLG Karlsruhe (2 UF 172/10) vom 2. Dezember 2010, in Das Jugendamt, erscheint 2011.
- ⁴⁹ BAMF (2010): Dienstanweisung Unbegleitete Minderjährige BAMF.
- ⁵⁰ Eventuell ist jedoch eine Bevollmächtigung durch den Vormund möglich.
- ⁵¹ Vgl. DIJuF (2010).

Literatur:

(von Teil 1 und Teil 2, Anm. de. Red.)

- Bender, D./ Bethke, M. (2011): Das Kindeswohl im Dublin-Verfahren, Asylmagazin 2011, Nr. 3, S. 68 ff. und Nr. 4, S. 112 ff. abrufbar unter <http://www.asyl.net>.
- Bender, D/Rieger, U.: (2011): Beschlussbesprechung OLG Karlsruhe (2 UF 172/10) vom 2.12.2010, In: Das Jugendamt (erscheint 2011).
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2010): Dienstanweisung Unbegleitete Minderjährige, im Internet unter: http://www.b-umf.de/images/da_unbegleitete-minderjaehrige-2010.pdf
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2010): Asyl in Zahlen, Nürnberg.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2006): Empfehlungen zur Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII, 2. Auflage, Düsseldorf.
- Bundesfachverband UMF (2011): Im Jahr 2010 erreichten mehr als 4.200 UMF das Bundesgebiet. Eine Auswertung des bundesweiten Zugangs von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist im Internet zu finden unter: <http://www.b-umf.de/images/inobhutnahmen-2010-b-umf.pdf>.
- Cremer, H. (2011): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2010): DIJuF-Rechtsgutachten 09.11.2010, in: Das Jugendamt, Heft 12/2010, S. 547-551.
- Funke-Kaiser, M. In: Gemeinschaftskommentar Aufenthaltsgesetz, Stand: März 2011
- Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung (LEB) (2011): Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge; Inobhutnahme und Erstversorgung im Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung - Informationen zur Erstversorgung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge, Juni 2011, <http://www.hamburg.de/contentblob/2672526/data/doku-2010.pdf>
- Münder, J.; u.a. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Ju-

gendhilfe, Weinheim und München, 5. vollständig überarbeitete Auflage.

Noske, B. (2010): Herausforderungen und Chancen. Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Hrsg. Bundesfachverband UMF, München.

Schröder, S. (2010): Einührung in das Familienförderungsgesetz, In: Dokumentation der Frühjahrstagung 2010 des Bundesfachverbands UMF, München, S. 136-147.

Schwarz, U. (2010). Einführung in die Auseinandersetzung Ausländerrecht versus Jugendhilfe, in: Dokumentation der Frühjahrstagung 2010 des Bundesfachverbands UMF, München, S. 124-135.

Separated Children in Europe Programme (2009): Statement of Good Practice, 4. veränderte Auflage, Kopenhagen.

Stat. Bundesamt (2011): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2010, Wiesbaden.

Trenczek, T. (2008): Inobhutnahme. Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe §§8a, 42 SGB VIII, Stuttgart, 2. überarbeitete Aufl.

UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz (2010): Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

UNHCR-Exekutivkomitee (2007): Beschluss Nr. 107 über gefährdete Kinder, 58. Sitzung (LVIII)

Thomas Berthold
Niels Espenhorst
 Bundesfachverband Unbegleitete
 Minderjährige Flüchtlinge e.V.
 Nymphenburger Str. 47
 80335 München
 www.b-umf.de

Uta Rieger
 Flüchtlingshilfswerk der UN (UNHCR)
 Zweigstelle Nürnberg
 Frankenstr. 210
 90461 Nürnberg
 www.unhcr.de



Thomas Berthold, Projektreferent
 beim Bundesfachverband UMF,
 t.berthold@b-umf.de



Uta Rieger, Dipl. Sozialwirtin,
 Protection Associate,
 rieger@unhcr.org



Niels Espenhorst,
 Dipl. Sozialwissenschaftler; Projektleiter
 beim Bundesfachverband UMF,
 n.espenhorst@b-umf.de

eteiligung Integration Teilhab
 ilfe Erziehung Kindeswo
 ooperation Bildung Austausch
 amilie Kinder Jugendlich
 essourcen Lebenswelt Rech
 eeteiligung **Integration** Teilhab
 ilfe Erziehung Kindeswo
 ooperation Bildung Austausch
 amilie Kinder Jugendlich
 essourcen Lebenswelt Rech
 eeteiligung Integration **Teilhab**
 ilfe Erziehung Kindeswo

Erziehungshilfe

eteiligung Integration Teilhab
ilfe Erziehung Kindeswo
 ooperation Bildung Austausch
 amilie Kinder Jugendlich
 essourcen Lebenswelt **Recht**
 eeteiligung Integration Teilhab
 ilfe **Erziehung** Kindeswo
 ooperation Bildung Austausch
 amilie Kinder Jugendlich
 essourcen Lebenswelt Rech
 eeteiligung Integration Teilhab
 ilfe Erziehung **Kindeswo**
 ooperation Bildung Austausch
 amilie Kinder Jugendlich
 essourcen **Lebenswelt** Rech
 eeteiligung Integration Teilhab
 ilfe Erziehung Kindeswo
ooperation Bildung Austausch
 amilie Kinder **Jugendlich**
 essourcen Lebenswelt Rech
 eeteiligung Integration Teilhab
 ilfe Erziehung Kindeswo
 ooperation **Bildung** Austausch
 amilie Kinder Jugendlich
essourcen Lebenswelt Rech
 eeteiligung Integration Teilhab
 ilfe Erziehung Kindeswo
 ooperation Bildung **Austausc**
 amilie Kinder Jugendlich
 essourcen Lebenswelt Rech
 eeteiligung Integration Teilhab
 ilfe Erziehung Kindeswo
 ooperation Bildung Austausch